

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 257.

Freitag, den 13. September.

1844.

### Die Gustav-Adolf-Stiftung betreffend.

Die Allgemeine Preussische Zeitung enthält aus Berlin Folgendes:

Die hier versammelt gewesenen Abgeordneten haben über die Gustav-Adolf-Stiftung in Preußen folgende Vereinbarung getroffen:

1) Die dem deutschen Gustav-Adolf-Bereine zu Grunde liegende Idee ist nicht vereinbar mit der Existenz zweier selbstständiger Central-Bereine in Deutschland.

2) Der Inhalt der Königl. Cabinets-Ordre vom 14. Februar steht der Anschließung der preussischen Bereine an den allgemeinen deutschen Verein nicht entgegen.

3) In der Königl. Cabinets-Ordre ist nur die Anordnung eines Landesvereins, mithin eine Verbindung innerhalb des allgemeinen deutschen Vereins vorgeschrieben.

4) Die Vereinigung der Bereine in Preußen vermittelt irgend einer Central-Instanz, welche Benennung und Form ihr auch gegeben werden möge, kann nur eine föderative sein, welche selbstständige Provinzialvereine voraussetzt. Demgemäß kann die in Frage gestellte Centralinstanz nichts außerhalb der Provinzialvereine Liegendes sein, sondern muß aus ihnen selbst als Repräsentation eines Vereines hervorgehen.

5) Die gegenwärtige Versammlung constituirt sich als Centraldirection der Bereine der Gustav-Adolf-Stiftung in Preußen, um provisorisch die Verhältnisse des preussischen Landesvereins zu den Provinzialvereinen, so wie die Bedingungen ihres Beitritts zu dem, auf Grund der Frankfurter Satzungen bestehenden deutschen Gesamtvereine festzustellen und auf Grund der zu fassenden Beschlüsse auf der bevorstehenden Göttinger Versammlung diesen beabsichtigten Beitritt zu erwirken.

6) Es soll die unmittelbare Verbindung der preussischen Provinzialvereine mit dem Gesamtvereine bewirkt werden.

7) Es soll der preussische Landesverein, jedoch nur in Bezug auf die Bedürfnisse des Inlandes, ein bleibender sein.

8) Die Benennung dieses Landesvereines soll fortan sein: „Gesamtausschuß der Hauptvereine der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in Preußen“ und so festgehalten werden.

9) Der Gesamtausschuß der Hauptvereine zc. wird 1) gebildet durch Deputirte der Provinzialvereine. Er ist permanent. Sein Sitz ist Berlin. Seine Bestimmung ist: Förderung der gemeinsamen Interessen der preussischen Bereine der Gustav-Adolf-Stiftung. Die Gegenstände seiner Wirksamkeit, so wie die Art seiner Zusammensetzung und Geschäftsführung wird durch Vereinbarung der Provinzialvereine festgestellt werden. 2) Der Gesamtausschuß beeinträchtigt weder die Selbstständigkeit der

Provinzialvereine, noch berührt er das Verhältniß derselben zu den Localvereinen. 3) Eben so wenig wird durch den Gesamtausschuß das Verhältniß der preussischen Provinzialvereine zu dem Centralvorstande der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig, für den Fall der Vereinigung mit diesem Vereine, berührt.

10) Die Deputirten der preussischen Bereine sind 1) beauftragt und bevollmächtigt, auf der Hauptversammlung in Göttingen die Abänderung folgender Paragraphen der Frankfurter Statuten zu beantragen und in geeignetem Wege geltend zu machen. S. §. 11. 2) Es soll aber, wenn es der Göttinger Versammlung nicht thunlich erscheint, diese Abänderungen sofort vorzunehmen, von den Deputirten dies nicht als ein Grund des Nichtanschlusses erklärt werden, sobald nur eine sichere Aussicht auf die nöthigen Aenderungen eröffnet ist. Sie sind vielmehr ermächtigt, für ihre respectiven Provinzialvereine den Beitritt zum Gesamtvereine zu erklären und einen Zwischenzustand regeln zu helfen; in so fern sie zu jenem Beitritt Seitens ihrer Committerten Vollmacht haben.

11) In Rücksicht auf das historische Recht und auf die Lage der Stadt Leipzig im Mittelpuncte Deutschlands und in Erwägung, daß die Hauptversammlungen nicht beschränkt sind, den Sitz des Centralvorstandes, wenn dazu in der Folge ein Bedürfniß vorhanden sein sollte, nach einem anderen Orte zu verlegen, ist man des Dafürhaltens, in Bezug auf die Bestimmungen der Frankfurter Satzungen, welche den Sitz des Centralvorstandes in Leipzig festsetzen, keine Aenderung zu beantragen. In Betracht auch, daß nach §. 11 derselben Satzungen den einzelnen Hauptvereinen die Befugniß zusteht, über  $\frac{2}{3}$  ihrer Gesamteinnahme selbstständig zu verfügen, so wie, daß in besonderen Fällen bisher schon der Centralvorstand auf den Antrag einzelner Bereine eine weitere Ausdehnung der Geldverwendung durch die einzelnen Bereine eingegangen ist, beschließt man, keinen allgemeinen Antrag auf Aenderung des erwähnten Paragraphen zu formiren. Dagegen soll in Gemäßheit der von den Deputirten des Centralvorstandes (in Leipzig) eröffneten Aussichten angetragen werden:

Zu §. 10, daß eine Vermehrung der Stimmen für die einzelnen Hauptvereine nach Verhältniß der protestantischen Bevölkerung bewilligt, und diesen Vereinen überlassen werde, für jede ihnen zu bewilligende Stimme einen Abgeordneten zu bevollmächtigen.

Zu §. 13, daß mit angemessener Rücksicht auf den Zutritt der Bereine in Preußen eine entsprechende Vermehrung der auswärtigen Mitglieder des Centralvorstandes gewährt werde;